

14. Jan. 1964

2

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Auszugsweise

Gesetz: BGB § 611 Dienstordnungsangestellte; Deutsches Beamtengesetz (DBG) §§ 81, 85, 89, 28; Saarländisches Beamtengesetz vom 11. Juli 1962 (SBG) § 215 Abs. 1 und 2, § 133 Abs. 2; Dienstordnung der Saarknappschaft vom 3. Januar 1950 (DO 1950) § 14 Abs. 2, § 6 Nr. 13

Leitsätze:

1. Verweist eine Dienstordnung (hier § 6 Nr. 13 DO 1950 der Saarknappschaft) auf die jeweiligen Vorschriften über das Ruhegehalt für Landesbeamte auf Lebenszeit, so werden davon auch die für Landesbeamte geltenden Übergangsbestimmungen erfaßt.
2. Bestimmt eine von der Dienstordnung erfaßte beamtenrechtliche Übergangsvorschrift (hier § 215 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 SBG), daß die Bemessungsgrundlage für das Ruhegehalt bestimmter Pensionäre nicht verändert werden darf, so werden davon alle Merkmale der Ruhegehaltsberechnung betroffen, die für die Höhe der Ruhegehaltsbezüge maßgebend sind, insbesondere die Vorschriften über die ruhegehaltstfähige Dienstzeit.
3. Ein auf Zahlung von Bruttolohn lautendes Urteil ist vollstreckungsfähig.

Aktenzeichen: 3 AZR 55/63

Urteil des BAG vom 14. Januar 1964

LAG Saarbrücken



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 55/63

Sa 50/62 Saarbrücken

Im Namen des Volkes!

Verkündet

am 14. Januar 1964

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. November 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Harries für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarbrücken vom 12. Dezember 1962 - Sa 50/62 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Urteilsformel wie folgt abgeändert wird:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.406,36 DM brutto nebst 4% Zinsen seit dem 1. Januar 1961 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des gesamten Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die am 27. November 1898 geborene Klägerin war vom 10. Februar 1914 bis zum 30. April 1917 als Bürogehilfin und vom 1. Juni 1917 bis 31. März 1920 als Lehrerin für Maschinenschreiben in privaten Diensten beschäftigt. In der Folgezeit war sie durch Krankheit bis zum 14. September 1927 gehindert, einem Beruf nachzugehen. Am 15. September 1927 trat die Klägerin in die Dienste der Beklagten, die sie mit Wirkung vom 15. September 1930 dienstordnungsmäßig anstellte. Am 1. Juni 1956 wurde die Klägerin als Knappschaftsobersekretärin wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Seitdem erhält sie ein Ruhegehalt in Höhe von 72% ihres ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens. Die Beklagte berechnete das Ruhegehalt der Klägerin auf der Grundlage einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit vom 27. November 1933 (Vollendung des 35. Lebensjahres) bis zum 31. Mai 1956. Auf Grund des § 14 Abs. 2 der Dienstordnung der Beklagten vom 3. Januar 1950 rechnete die Beklagte auf das Ruhegehalt der Klägerin zunächst den Teil ihrer aus der Knappschaftsrentenversicherung bezogenen Vollrente an, der auf der Mitgliedszeit der Klägerin in der Rentenversicherung vom 27. November 1933 bis 31. Mai 1956 beruhte. Am 19. August 1959 erließ die Beklagte einen abändernden Bescheid und rechnete rückwirkend vom 1. Januar 1957 auch den Teil der Rente der Klägerin auf ihr Ruhegehalt an, der auf die Beitragszeit vom 27. November 1923 bis zum 26. November 1933 entfällt.

Gegen diese Anrechnungsweise wendet sich die Klägerin mit der Klage. Sie ist der Ansicht, die Beklagte könne auf ihr Ruhegehalt Rentenbezüge aus versicherungspflichtigen Vordienstzeiten nur dann anrechnen, wenn diese Vordienstzeiten auch als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten anerkannt seien. Da dies für die Zeit vom 27. November 1923 bis 26. November 1933 nicht zutreffe, dürfe die Beklagte die auf diese Zeit entfallenden Rententeile auch nicht auf ihr Ruhegehalt anrechnen. § 7 DO 1950 bestimme im übrigen auch ausdrücklich, daß die ruhegehaltsfähige Dienstzeit im öffentli-



- 3 -

chen Dienst abgeleistet sein müsse. Die Klägerin meint weiter, die Beklagte habe dadurch, daß sie drei Jahre hindurch das Ruhegehalt ungekürzt ausgezahlt habe, für die Klägerin einen Vertrauenstatbestand geschaffen, den sie jetzt nicht wieder einseitig zum Nachteil der Klägerin beseitigen könne.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug beantragt festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, der Klägerin die aus der Rentenversicherung gewährte Versorgungsleistung für ihre Tätigkeit vom 27. November 1923 bis zum 26. November 1933 auf ihre Ruhegehaltsbezüge anzurechnen.

Im zweiten Rechtszug hat die Klägerin nur noch Nachzahlungsansprüche für die nach ihrer Auffassung von der Beklagten zuviel einbehaltenen Pensionsbezüge aus den Jahren 1957 bis 1960 in Höhe von insgesamt 5.406,36 DM geltend gemacht.

Die Klägerin hat im zweiten Rechtszug nunmehr beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 5.406,36 DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Januar 1961 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie führt aus: Zur Zeit der Versetzung der Klägerin in den Ruhestand habe auf Grund der Dienstordnung der Beklagten aus dem Jahre 1950 für die Klägerin das Deutsche Beamtengesetz von 1937 (DBG) gegolten. Aus der amtlichen Begründung zu den §§ 81 ff. DBG und aus Nr. 1 der Durchführungsverordnung zu § 85 DBG ergebe sich klar, daß das DBG bei seiner Ruhegehaltsregelung in den §§ 81 und 89 vor Vollendung des 27. Lebensjahres bereits eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 10 Jahren im öffentlichen Dienst als zurückgelegt unterstellt habe. Bei der Ermittlung des anzurechnenden Rentenbetrages müsse daher nach § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 DO 1950 diese fiktive Vordienstzeit von 10 Jahren mit herangezogen werden. Dabei spiele es keine Rolle, daß die Klägerin diese Zeit nicht im öffentlichen Dienst verbracht habe. Durch die fiktive 10-jährige Vordienstzeit würden die Ruhegehaltsbezüge

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

nicht erhöht, weil das Anfangsruhegehalt von 35 % in § 89 DBG bereits die Vordienstzeit unterstelle. Die Beklagte macht weiter geltend: Sie haben bei ihrer ersten Ruhegehaltsberechnung im Jahre 1956 irrtümlich eine falsche Anrechnungsweise angewandt, die sie später berichtigt habe. Im übrigen weist die Beklagte darauf hin, daß § 14 Abs. 2 DO 1950 durch Beschluß ihres Vorstandes vom 2. Februar 1962 geändert sei und nunmehr ausdrücklich bestimme, daß zu den ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten bzw. zu den als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten berücksichtigungsfähigen Zeiten auch die unter Nr. 1 der Durchführungsverordnung zu § 85 DBG erwähnte 10-jährige Dienstzeit gehöre.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die zugelassene Revision der Beklagten ist sachlich nicht gerechtfertigt.

1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß § 14 Abs. 2 der Dienstordnung vom 3. Januar 1950 in der Fassung des Beschlusses vom 2. Februar 1962 schon deshalb keine Rechtsgrundlage für ein Kürzungsrecht der Beklagten bieten kann, weil die Klägerin nur Nachzahlungsansprüche aus den Jahren 1957 bis 1960 geltend macht, die Neufassung des § 14 Abs. 2 aber erst am 2. Februar 1962 beschlossen worden ist und sich selbst keine rückwirkende Kraft beigelegt hat.
2. Die Beklagte kann die von ihr vorgenommene Anrechnung der Rente der Klägerin auf deren Ruhegehalt, soweit die Rententeile auf die Zeit vom 27. November 1923 bis zum 26. November 1933 entfallen, auch nicht auf § 14 Abs. 2 der Dienstordnung in der ursprünglichen Fassung vom 3. Januar 1950 stützen. Dort wird folgendes bestimmt:

"Angestellte, denen bisher eine Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung in der Weise zugesichert war, daß auf diese Ansprüche die Leistungen aus der Rentenversicherung angerechnet wurden, haben auf Verlangen des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Versicherungsträgers und auf seine Kosten die Rentenversicherung fortzusetzen. Die Angestellten müssen sich auf die von dem dienstgebenden Versicherungsträger zu gewährenden Bezüge an Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge die entsprechenden aus der Rentenversicherung gewährten Versicherungsleistungen anrechnen lassen. Nicht anzurechnen sind die Steigerungsbeträge der Renten, die auf nichtruhegehaltstfähigen Dienstzeiten beruhen. Ferner werden nicht angerechnet Steigerungsbeträge der Rente aus freiwilliger Versicherung, zu der ausschließlich der Angestellte selbst die Beiträge entrichtet hat. Die Leistung aus der Rentenversicherung gilt für die Anrechnung auch dann als in vollem Maße angefallen, wenn sie ruht, wegen Verweigerung der Nachuntersuchung entzogen oder verwirkt wird. Im Falle einer Beitragserstattung aus der Rentenversicherung wird das Ausmaß der anzurechnenden Rente so bemessen, wie wenn die Erstattung nicht erfolgt wäre. Die Empfänger von Bezügen an Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge haben den Leistungsanspruch aus der Rentenversicherung rechtzeitig geltend zu machen und alle Vorschriften zu erfüllen, um in den Genuß der gesetzlichen Rente zu gelangen und in ihrem Genuß zu verbleiben. Wenn durch Außerachtlassung der Vorschriften Leistungen aus der gesetzlichen Versicherung ganz oder teilweise ausfallen, werden sie trotzdem auf die genannten Bezüge angerechnet."

Aus dieser Vorschrift kann allerdings nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, herausgelesen werden, daß frühere Dienstordnungs-Angestellte sich auf die von der Beklagten gewährten Ruhegehaltsbezüge nur diejenigen Teile der Sozialversicherungsrenten anrechnen lassen müßten, die auf die Zeit entfallen, in der die Beklagte auf ihre Kosten die Rentenversicherung fortgesetzt hat. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann hierfür aus dem Gesamttextbild des § 14 Abs. 2 DO 1950 überhaupt nichts hergeleitet werden. In den einzelnen Sätzen sind sehr unterschiedliche Tatbestände geregelt, wie sich insbesondere aus den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 Sätze 4 bis 8 ergibt. Aus § 14 Abs. 2 Satz 2 kann nur der Grundsatz entnommen werden, daß Angestellte, die von der Beklagten Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge beziehen, sich die entsprechenden aus der Rentenversicherung gewährten Versicherungsleistungen anrechnen lassen müssen. Dabei bezieht sich das Wort "entsprechenden" nicht



auf den Zeitraum, für den gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 DO 1950 die Beklagte auf ihre Kosten die Rentenversicherung des Klägers fortgesetzt hat, sondern auf die Rentenarten; gemeint ist also, daß auf Ruhegehaltsbezüge die entsprechenden Ruhegehaltsleistungen aus der Rentenversicherung, auf Hinterbliebenenbezüge die entsprechenden Hinterbliebenenleistungen aus der Rentenversicherung und auf von der Beklagten gewährte Unfallfürsorge die entsprechenden Unfallrentenversicherungsleistungen anzurechnen sind. Ein weiterer Sinn und Zweck kann dem Merkmal der entsprechenden Rentenleistungen in § 14 Abs. 2 Satz 2 DO 1950 nicht entnommen werden.

Dennoch gibt diese Vorschrift der Beklagten nicht das Recht, auch die Rentenleistungen aus der Dienstzeit der Klägerin vom 27. November 1923 bis zum 26. November 1933 anzurechnen. Die Anrechnungsbefugnis wird insoweit durch § 14 Abs. 2 Satz 3 DO 1950 eingeschränkt. In dieser Vorschrift wird nämlich ausdrücklich bestimmt, daß die Steigerungsbeträge der Renten, die auf nichtruhegehaltsfähigen Dienstzeiten beruhen, nicht anzurechnen sind. Die Beklagte kann deshalb Rententeile für die Zeit vom 27. November 1923 bis zum 26. November 1933 auf die Ruhegehaltsbezüge der Klägerin nur anrechnen, wenn diese versicherungspflichtige Dienstzeit auch als ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach der Dienstordnung vom 3. Januar 1950 anzusehen und von der Beklagten als solche anerkannt ist. Dies ist indessen nicht der Fall.

Für die Dienstordnungs-Angestellten gelten gemäß § 6 Nr. 13 DO 1950 die jeweiligen Vorschriften über das Ruhegehalt für Landesbeamte auf Lebenszeit, soweit nicht durch besondere gesetzliche Vorschrift oder durch die Dienstordnung selbst etwas anderes bestimmt ist. Eine solche Einschränkung ist weder durch Gesetz noch durch die Dienstordnung vom 3. Januar 1950 erfolgt. Die Dienstordnung von 1950 enthält keine abschließende Regelung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. In § 7 DO 1950 ist lediglich ergänzend angeordnet, daß ruhegehaltsfähige Dienstzeiten im Sinne der §§ 81 und 85 DBG auch solche Dienstzeiten sind, die der Pensionär nach Vollendung des 27. Lebensjahres, planmäßig und außerplanmäßig als Beamter oder Angestellter bei einer Dienststelle der Sozialversiche-



rung oder sonst im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat. Die ruhegehaltstfähige Dienstzeit der Klägerin bestimmt sich somit gemäß § 6 Nr. 13 DO 1950 allein nach den jeweiligen Vorschriften über das Ruhegehalt für die Landesbeamten auf Lebenszeit.

Es kommt deshalb in erster Linie auf die Bestimmungen des Saarländischen Landesbeamtengesetzes vom 11. Juli 1962 - SEG - (Amtsbl. Saarl. S. 505) an. Dieses Gesetz enthält in § 215 eine Übergangsregelung für solche Versorgungsfälle, die vor Inkrafttreten des Gesetzes und vor dem 1. Juli 1937 eingetreten sind. Auch diese Übergangsbestimmung wird von der Verweisung in § 6 Nr. 13 DO 1950 erfaßt. Denn nach dieser Vorschrift soll ein am 1. Juni 1956 in den Ruhestand getretener Dienstordnungs-Angestellter, wie die Klägerin, nicht besser und nicht schlechter stehen als ein zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzter saarländischer Landesbeamter auf Lebenszeit.

Nach § 215 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 SBG ist auf alle Ruhestandsbeamten, bei denen der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, das Saarländische Beamtengesetz von 1962 mit den in § 215 Abs. 2 SEG besonders bestimmten Maßgaben anzuwenden. Als solche besondere "Maßgabe" ist in § 215 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 SBG angeordnet, daß die Bemessungsgrundlage für das Ruhegehalt unverändert bleibt. Zur Bemessungsgrundlage gehören alle diejenigen Merkmale, die für die Höhe der Versorgungsbezüge bestimmend sind (vgl. Plog-Wiedow, BBG, § 180 Anm. 42, 55, 58, 59). Zur Bemessungsgrundlage gehören somit auch die Bestimmungen über die ruhegehaltstfähige Dienstzeit (vgl. die Verwaltungsvorschrift Nr. 8 zu dem insoweit mit § 215 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 SBG übereinstimmenden § 180 BBG; ferner Plog-Wiedow, BBG, § 180 Anm. 58). Aus § 6 Nr. 13 DO 1950 in Verbindung mit § 215 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 SBG folgt also, daß die ruhegehaltstfähige Dienstzeit des Klägers nach den Vorschriften der §§ 81 ff. des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) zu beurteilen ist. Denn dieses Gesetz war vor Inkrafttreten des Saarländischen Beamtengesetzes durch die Verweisung des § 6 Nr. 13 DO 1950 für das Ruhestandsverhältnis der Klägerin maßgebend.

Aus den §§ 81 ff. DBG ergibt sich nun unmißverständlich,



daß ruhegehaltsfähig nur Dienstzeiten nach Vollendung des 27. Lebensjahres sind. So wird ausdrücklich in § 81 Abs. 1 Nr. 4 DEG angeordnet, daß ruhegehaltsfähig die Dienstzeit des Beamten vom Tage seiner ersten Ernennung an ist, jedoch die Zeit vor der Vollendung des 27. Lebensjahres unberücksichtigt bleibt. Auch soweit nach § 85 DBG bestimmte Vordienstzeiten als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden können, ist in dieser Vorschrift im Abs. 1 angeordnet, daß solche Dienstzeiten überhaupt nur berücksichtigungsfähig sind, wenn sie nach Vollendung des 27. Lebensjahres liegen. Es ist zwar richtig, wie die Beklagte dargelegt hat, daß in der Durchführungsverordnung zu § 85 DBG unter Nr. 1 ausgeführt wird, die neue Berechnungsweise des Ruhegehalts (nach dem Deutschen Beamtengesetz im Gegensatz zum Reichsbeamtengesetz) unterstelle die Zurücklegung der bis dahin für die Entstehung des Ruhegehaltsanspruches vorausgesetzten 10-jährigen Dienstzeit. Indessen geht doch aus dem Gesetz im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten hervor, daß diese Zeit deshalb gerade nicht noch als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden darf. Die Überlegungen der Beklagten gehören zu den Motiven, aber nicht zum Inhalt des Gesetzes. Auch wer nach Vollendung des 27. Lebensjahres ohne jede Vordienstzeit zum Beamten nach dem Deutschen Beamtengesetz auf Lebenszeit ernannt wurde, erhielt bereits Ruhegehalt und brauchte keine 10-jährige Wartefrist zu erfüllen.

Der Begriff der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 DO 1950 kann angesichts der Verweisungen auf das Beamtenrecht in den §§ 6 und 7 nicht anders als nach dem Deutschen Beamtengesetz ausgelegt werden. Die Beklagte kannte die damals für die saarländischen Landesbeamten maßgebliche Regelung der §§ 81 und 85 DBG bei Erlass der Dienstordnung am 3. Januar 1950. In § 7 DO 1950 nahm sie darauf noch ausdrücklich Bezug; denn hier stellte sie bei der ergänzenden Regelung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ebenfalls auf die Zeit nach Vollendung des 27. Lebensjahres ab. Hätte die Beklagte - abweichend von der Regelung des Deutschen Beamtengesetzes - unter ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten auch die versicherungspflichtigen Dienstzeiten vor Voll-



endung des 27. Lebensjahres verstanden wissen wollen, dann hätte sie dies in § 14 Abs. 2 Satz 3 DO 1950 besonders zum Ausdruck bringen müssen.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht darauf hingewiesen, daß auch § 133 Abs. 2 SBG keine eigentliche Vorschrift über die Anrechnung von Sozialversicherungsrenten auf das Ruhegehalt enthält, sondern deren Berücksichtigung nur über die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ermöglicht. Im übrigen kommt es für die Berechnung des Ruhegehalts der Klägerin auf § 133 Abs. 2 SBG überhaupt nicht an, da diese Vorschrift die Bemessungsgrundlage, d.h. die ruhegehaltsfähige Dienstzeit der Klägerin verändern würde, was gemäß § 6 Nr. 13 DO 1950 in Verbindung mit § 215 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 SBG gerade nicht zulässig ist (vgl. Plog-Wiedow, BBG, § 180 Anm. 58 Fußnote 2).

Die Beklagte ist bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der Klägerin nicht vom vollendeten 27., sondern vom vollendeten 35. Lebensjahr ausgegangen. Die Beklagte scheint zu meinen, daß bei weiblichen Dienstordnungs-Angestellten alle Dienstzeiten vor Vollendung des 35. Lebensjahres unberücksichtigt bleiben müssen, weil gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 DBG weibliche Beamte erst mit Vollendung des 35. Lebensjahres auf Lebenszeit angestellt werden durften. Es kann hier dahingestellt bleiben - von verfassungsrechtlichen Bedenken abgesehen (Art. 3 Abs. 2 GG) -, ob diese Berechnungsweise zulässig ist. Es ist immerhin zweifelhaft, ob § 28 DBG, der nach seinem Wortlaut die Frauen nur hinsichtlich der lebenslänglichen Anstellung schlechter stellt, auch eine Benachteiligung in der Berechnung der Dienstzeit und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit rechtfertigt (vgl. § 65 DBG). Da die Beklagte im vorliegenden Fall als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten nur die Dienstzeiten der Klägerin nach Vollendung des 35. Lebensjahres anerkannt hat, ist sie jedenfalls nicht befugt, die Teile der Knappschaftsrente der Klägerin aus der Zeit vom 27. November 1923 bis zum 26. November 1933 auf das Ruhegehalt der Klägerin anzurechnen. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht die Beklagte verurteilt, an die Klägerin die einbehaltenen Pensionsbezüge aus den Jahren 1957 bis 1960 nachzuzahlen.



3. Das Landesarbeitsgericht hat in seiner Urteilsformel ausgesprochen:

"Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.406,36 DM abzüglich etwa abzuführender Steuerbeträge, nebst 4 % Zinsen seit dem 1.1.1961 zu zahlen."

Die Beklagte greift diese Urteilsformel mit der Revision als zu unbestimmt an. Sie meint, das Berufungsurteil sei für die Zwangsvollstreckung ungeeignet, da es auf einen Bruttobetrag laute. Bei einem solchen Urteil müsse aber der Gerichtsvollzieher prüfen, ob Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß berechnet und abgeführt seien. Der Gerichtsvollzieher sei hierfür mit Sicherheit weniger geeignet als das Prozeßgericht, das hinreichend rechtskundig sei, um Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge selbst errechnen zu können. Das Berufungsurteil hätte deshalb lediglich auf die Zahlung eines Nettobetrages lauten dürfen, falls überhaupt eine Verurteilung der Beklagten in Betracht käme.

Auch dieser Revisionsangriff der Beklagten ist nicht begründet.

Der im Schrifttum und der Rechtsprechung teilweise vertretenen Auffassung, nur Nettolöhne seien einklagbar (vgl. Stein in NJW 1957, 331; LG Frankfurt/Main, NJW 1956, 1764), vermag der Senat nicht zu folgen. Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf Zahlung des Bruttolohns. Der Bruttolohn ist die vom Arbeitgeber geschuldete Leistung. Nur aus technischen Erwägungen werden Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge gleich vom Lohn abgezogen. Einer Zwangsvollstreckung stehen keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegen. Versucht nämlich der Gerichtsvollzieher, die Bruttolohnforderung beim Arbeitgeber zu vollstrecken, so gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder weist der Arbeitgeber dem Gerichtsvollzieher die Zahlung von Lohnsteuer an das Finanzamt und die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen an die Sozialversicherungsträger durch entsprechende Quittungen nach. Dann muß der Gerichtsvollzieher nach § 775 Nr. 4 ZPO insoweit die Zwangsvollstreckung einstellen. Kann der Arbeitgeber diesen Nachweis nicht erbringen, dann vollstreckt der Gerichtsvollzieher den Bruttolohnbetrag. In diesem Fall haftet

der Arbeitnehmer gegenüber dem Finanzamt für die Lohnsteuer und den Sozialversicherungsbehörden für den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge. Der Gerichtsvollzieher ist in diesem Fall durch die AV. des Reichsjustizministers vom 25. April 1935 (DJ 1935, 656) ausdrücklich gehalten, nach einem bestimmten Formblatt dem für den Vollstreckungsort zuständigen Finanzamt mitzuteilen, ob und in welchem Umfang er eine titulierte Arbeitslohnforderung beigetrieben hat und ob der Schuldner den Lohnsteuerabzug nachgewiesen hat oder nicht. Hieraus ergibt sich, daß ein auf Bruttolohn lautendes Urteil vollstreckungsfähig ist. Die gegenteilige Ansicht führt auch zu dem merkwürdigen Zustand, daß nach dem Verfahrensrecht die Gerichte den Schuldner nicht zu einer Leistung verurteilen könnten, zu der er materiellrechtlich verpflichtet ist. Zutreffend hat deshalb das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht die Beklagte zur Leistung des Bruttobetrages an die Klägerin verurteilt (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 27. Aufl., Übersicht 1 A vor § 803; Borrmann in Der Betrieb 1951, 16; Poelmann in RdA 1951, 367; Haberkorn in NJW 1956, 1743; Schuhmacher in ZZP 70, 300; König in AR-Blattei, Arbeitsgerichtsbarkeit, VIII Urteil B IV 1 e; LG Berlin, NJW 1957, 1845; LAG Frankfurt/Main, WA 1963, 15).

Nach allem war lediglich zur Vermeidung von Unklarheiten die Urteilsformel neu zu fassen und die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. König Dr. Simons Hilger

Dr. Sinning Helmut Harries



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)